

Satzung mit Satzungsänderungen in dieser Form beschlossen am 15. März 2004

Satzung

§ 1 Name und Verbreitungsgebiet

Der Verein führt den Namen „*Kulturhaus Walle, Brodelpott e.V.*“

Er konstituiert sich in Bremen und wird beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Förderung von Kultur und Bildung für alle Bürger und Bürgerinnen, vorrangig im Stadtteil Walle, ist Zweck und Ziel des Vereins.

Der Verein ist Träger des Kulturzentrums, das sowohl Begegnungsstätte als auch Ort für Kreativität und vielfältige kulturelle Veranstaltungs- und Ausdrucksformen ist.

Besondere Aufgabe von Verein und Einrichtung ist die Bearbeitung bremischer Alltagsgeschichte, mit dem Schwerpunkt Bremer Westen.

Aus der räumlichen Integration des „Fördervereins Bibliothek Walle“ ergibt sich eine Zusammenarbeit beider Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, *er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke*, hat keine auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichteten Ziele und keine Person darf durch *Ausgaben*, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vom Verein begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie mit dem Beitritt die Ziele und Satzung des Vereins anerkennt und unterstützt. Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod oder Insolvenz. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Beitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, noch zu zahlen.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Fördermitgliedschaft; fördernde Mitglieder, die die Zwecke des Vereins unterstützen, haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigenden Verhaltens ausschließen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand einzureichen.

§ 5 Finanzen

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch regelmäßige öffentliche Zuschüsse, Projektmittel, Einnahmen, Spenden und Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal (Jahreshauptversammlung) und im übrigen nach Bedarf statt.

Zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Beitragsfestsetzung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahl wird offen abgestimmt, es sei denn dass mehr als fünf der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünschen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung ein zu berufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand fordern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und ist der Vorstand dadurch nicht mehr ausreichend besetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin bestimmen. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden , im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die im Vorstand gefassten Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. Sie ist an Aufträge des Vorstands gebunden und diesem gegenüber verantwortlich. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des/der ersten Vorsitzenden zusammen. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder zugänglich. Die jeweiligen Termine werden auf Anfrage mitgeteilt.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen vierzehn Tagen auf Nachfrage einsehbar ist.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschuß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muß der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.